

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1967	Nummer 30
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	13. 2. 1967	RdErl. d. Innenministers Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen	340
2134	10. 2. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausrüstung der Feuerwehren	340
2370	10. 2. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues: a) Bedingungen für Ia- und Ib-Hypotheken aus Kapitalmarktmitteln b) Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	340
8300 8301	10. 2. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); Studiendauer 1. bei Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG an Stelle von Waisenrente, 2. bei Maßnahmen nach § 26 BVG und Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG	340

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
16. 2. 1967	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 341
Arbeits- und Sozialminister	
16. 2. 1967	Bek. — Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen 341
Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 14. 2. 1967 342

I.

20023

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von BehördenangehörigenRdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1967 —
II A 1 — 25.34 — 73'67

Die Höchstsätze für die Beschaffung von Kranzspenden werden erhöht.

In Abschnitt III Satz 2 meines RdErl. v. 21. 3. 1951 (SMBl. NW. 20023) wird daher die Zahl „40“ durch „50“ und die Zahl „50“ durch „60“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1967 S. 340.

2134

Ausrüstung der FeuerwehrenRdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1967 —
III A 3 — 32.42.3 — 3411'66

Mein RdErl. v. 3. 1. 1959 (MBl. NW. S. 75 / SMBl. NW. 2134) ist durch das Normblatt DIN 14555 „Gerätewagen“ und das dazu gehörige Beiblatt überholt. Ich hebe ihn hiermit auf.

— MBl. NW. 1967 S. 340.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues;**a) Bedingungen für Ia- und Ib-Hypotheken aus Kapitalmarktmitteln****b) Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden**RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 10. 2. 1967 —
III A 1 — 4.56 — 6541'66

In den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (SMBl. NW. 2370) und in den Bürgschaftsbestimmungen 1962 (SMBl. NW. 2378) ist davon ausgegangen, daß die im Range vor den öffentlichen Baudarlehen zu sichernden Fremddarlehen aus Kapitalmarktmitteln und die von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu verbürgenden Fremddarlehen grundsätzlich vom Zeitpunkt der völligen Auszahlung dieser Darlehen mit dem marktüblichen Tilgungssatz getilgt werden. Sofern zur Erhöhung des Auszahlungsbetrages eines solchen Darlehens Zusatzdarlehen gewährt werden, die durch Tilgungsstreckung des Hauptdarlehens getilgt werden sollen, können derartige Bedingungen nur hingenommen werden, wenn die Tilgung des Hauptdarlehens nicht später als 5 Jahre nach Auszahlung der Darlehen einsetzt.

Es wird daher hiermit in Ergänzung der Nr. 35 Abs. 4 Satz 1 WFB 1957 und der Nr. 7 BürgB 1962 bestimmt, daß ab sofort die Vereinbarung einer Tilgungsstreckung zur Erhöhung des Auszahlungskurses der Ia- oder der von der Anstalt verbürgten Ib-Hypothek der Förderung des Bauvorhabens bzw. der Übernahme der Bürgschaft nur dann nicht entgegensteht, wenn dadurch der Beginn der Tilgung der Hypotheken nicht länger als 5 Jahre hinausgeschoben wird. Es muß also bei Vereinbarungen über Tilgungsstreckungen in jedem Falle sichergestellt sein, daß nach Ablauf von 5 Jahren — gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem die Tilgung des Fremddarlehens (Hauptdarlehen) beginnen würde, wenn eine Tilgungsstreckung nicht vereinbart wäre — die planmäßige Tilgung in Höhe von 1 % zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen bei den gewährten Hypothekendarlehen einsetzt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist der Bewilligungsbehörde glaubhaft zu machen und der Wohnungsbauförderungsanstalt nachzuweisen.

Soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt mit meinem Einverständnis bereits in der Vergangenheit entsprechend verfahren ist, verbleibt es dabei.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,

Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,

Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1967 S. 340.

8300

8301

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); Studiendauer

1. bei Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG an Stelle von Waisenrente,
2. bei Maßnahmen nach § 26 BVG und Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 2. 1967 —
II B 4 — 4280'4401

- I. Bei der Waisenversorgung im Wege des Härteausgleichs, bei Förderungsmaßnahmen nach § 26 BVG und bei Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG für ein Studium ist die Höchstförderungsdauer nach dem Honnefer Modell zu beachten. Da die Förderung nach dem Honnefer Modell mit Ablauf des letzten Ferienmonats des zuletzt geförderten Semesters endet, bitte ich die Versorgungsdienststellen und die Träger der Kriegsopferfürsorge, ihre Leistungen ebenfalls einschließlich der sich an das letzte Semester anschließenden Ferienzeit zu gewähren, d. h. bis zum 30. April, wenn die Förderungsdauer nach dem Honnefer Modell mit dem Wintersemester endet, oder bis zum 31. Oktober, wenn die Förderungszeit mit dem Sommersemester endet.

II. Höchstförderungsdauer nach dem Honnefer Modell (Stand 1. 2. 1967)

Studienfach	Anzahl der Studiensemester einschl. der Prüfungszeit
Höheres Lehramt	11
Handelslehramt	9
Kath. Theologie	10
Evang. Theologie	10
Medizin	12
Veterinärmedizin	10
Zahnmedizin	11
Pharmazie	7
Lebensmittelchemie	11
Rechtswissenschaft	9
Volkswirtschaft	9
Betriebswirtschaft	9
Sozialwissenschaften	9
Geisteswissenschaftliche Fächer	11
Psychologie	10
Mathematik	11
Physik	12
Chemie	13

Studienfach	Anzahl der Studiensemester einschl. der Prüfungszeit
Meteorologie	11
Ozeanographie	11
Limnologie	11
Geophysik	11
Geologie / Paläontologie	11
Mineralogie	11
Geographie	11
Biologie	11
Architektur	10
Bauingenieurwesen	11
Vermessungswesen	10
Maschinenbau (einschl. Schiff- und Flugzeugbau)	11
Elektrotechnik	11
Landwirtschaft	9
Gartenbau	9
Forstwirtschaft	9
Holzwirtschaft	10
Zuckertechnologie	9
Brennerei und Hefetechnologie	9
Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9
Brauwesen (Dipl.-Braumeister)	4
Wirtschaftsingenieurwesen	11
Bergbau und Hüttenwesen	10
Metallkunde	10
Gewerbelehramt	9
Künstlerisches Lehramt	12
Volksschullehramt	6
Diplomsportlehramt	8

Die Höchstförderungsdauer für das Dolmetscherstudium an der Universität Heidelberg beträgt für Studierende, die als erstes Hauptfach eine Sprache wählen, die sie nach dem Reifezeugnis schon in der Schule erlernt haben, 7 Semester, und für Studierende, die als erstes Hauptfach oder als zweites Fach eine Sprache wählen, die sie in der Schule noch nicht erlernt haben, 8 Semester.

An die Landesversorgungsämter,
Landschaftsverbände — Hauptfürsorgestellen —

— MBl. NW. 1967 S. 340.

II.

Innenminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bek. d. Innenministers v. 16. 2. 1967 —
IV A 1 — 1584

Beim Polizeipräsidenten Recklinghausen ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel in Verlust geraten.

Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich dem Polizeipräsidenten Recklinghausen unmittelbar mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels: Farbdruckstempel, Durchmesser 35 mm, zwölfzackiger Polizeistern mit eingearbeitetem Landeswappen, Umschrift „Der Polizeipräsident Recklinghausen“, Kennziffer 27.

— MBl. NW. 1967 S. 341.

Arbeits- und Sozialminister

Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1967 —
III A 5 — 8715

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GV. NW. S. 650 / SGV. NW. 7111) wurden folgende pyrotechnische Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

77. Zulassung

Hersteller: Firma La Precisa, Teano (Caserta) — Italien

Importeur: Firma F.-Joachim Piehl, Spielwaren-Import-Vertretung, 506 Bensberg-Köln, Postfach 123

Bezeichnung des Gegenstandes:	Zulassungszeichen:
„Plastic-Amorces“	BAM 1996 I

78. Zulassung

Hersteller: Firma Hans Moog — H. Nicolaus, 56 Wuppertal-Ronsdorf, Postfach 520

Bezeichnung des Gegenstandes:	Zulassungszeichen:
Nico-Böller, Kal. a	BAM 1994 II

— MBl. NW. 1967 S. 341.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 v. 14. 2. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	20. 1. 1967	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	22
20305 312	24. 1. 1967	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Justizverwaltung	22
26	24. 1. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes (AVO – AuslG – NW)	22
	20. 1. 1967	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 3. September 1964 (GV. NW, S. 294) für die Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg – Tecklenburger Nordbahn-AG	23

— MBl. NW. 1967 S. 342.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.